



Merkblatt Übersiedlung Rentnerinnen/Rentner (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

- 1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:**
Ausländische Personen, welche mindestens 55 Jahre alt sind und im In- und Ausland keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:**
 - 2.1 Enge Beziehungen zur Schweiz**
Die engen Beziehungen zur Schweiz im Sinne dieser Bestimmung können unter anderem wie folgt entstanden sein:
 - frühere, langjährige Aufenthalte in der Schweiz (z.B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit etc.)
 - langjährige Ferienaufenthalte in der Schweiz
 - 2.2 Finanzielle Mittel**
Übersiedelnde müssen selbst über genügend finanzielle Mittel verfügen (Rente oder Vermögen).
- 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig mit dem Gesuchsformular A1 einzureichen:**
 - Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses
 - Lebenslauf
 - Mietvertrag
 - Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.)
 - Nachweis über die erwarteten Lebenshaltungskosten (Kopie des Mietvertrages, Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise etc.)
 - Zusatzformular „Nachweis finanzieller Verpflichtungen“ (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen).
 - Heimatlicher Strafregisterauszug
 - Nachweis über die engen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird
 - Schriftliche Erklärung, dass nach erfolgter Einreise in die Schweiz weder hier noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- 4. Abgabeort des Gesuches und der Beilagen:**
Das Gesuch und die Beilagen sind bei der für den Wohnort der übersiedelnden Person zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland abzugeben.

Zu beachten: Sämtliche Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.